



## **Kanton Zug: Unterstützungsbeiträge an Lernende und Studierende eines Pflegeberufs** (Stand 31. Juli 2024)

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative zahlt der Kanton Zug Unterstützungsbeiträge an Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug, die einen Pflegeberuf erlernen und älter als 22 Jahre sind.

Die Unterstützungsbeiträge sichern zusammen mit dem Ausbildungslohn und – falls erforderlich – Zusatzbeiträgen der Lehrbetriebe den Lebensunterhalt während der Ausbildung.

Die Beiträge werden für die ganze Ausbildungsdauer zugesichert und monatlich ausbezahlt.

Bei Abbruch der Ausbildung sind die erhaltenen Unterstützungsbeiträge zurückzuzahlen, ausser die Ausbildung muss wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall abgebrochen werden.

### **Wann tritt das Gesetz in Kraft und ab wann werden Unterstützungsbeiträge ausbezahlt?**

Der Kantonsrat hat die Gesetzesvorlage am 3. Juli 2024 verabschiedet. Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung werden nach Ablauf der Referendumsfrist im September 2024 in Kraft gesetzt. Wenn das Referendum ergriffen wird, wird das Volk über die Vorlage entscheiden. Die Abstimmung würde wahrscheinlich im ersten Quartal 2025 stattfinden.

Die Unterstützungsbeiträge werden rückwirkend auf den 1. Juli 2024 (Inkraftsetzung des Bundesrechts) an Berechtigte ausbezahlt.

### **2. Kann ich jetzt schon ein Gesuch auf Unterstützungsbeiträge stellen?**

Nein. Die Gesundheitsdirektion kann erst nach Inkrafttreten des Gesetzes – voraussichtlich im September 2024 – über Gesuche entscheiden. Deshalb nimmt das Amt für Gesundheit erst ab 19. August 2024 Gesuche entgegen.

### **3. Wo kann ich mich über Neuigkeiten zu den Unterstützungsbeiträgen informieren?**

Sie können sich auf unserer Website zur Ausbildungsförderung in der Pflege ([www.zg.ch/gesundheits/pflegeinitiative](http://www.zg.ch/gesundheits/pflegeinitiative)) über den aktuellen Stand bei den Unterstützungsbeiträgen informieren.

Sie können sich beim Amt für Gesundheit registrieren, um aktuelle Mitteilungen per Mail zu erhalten. Bitte schreiben Sie an [pflege.ausbildungsbeitrag@zg.ch](mailto:pflege.ausbildungsbeitrag@zg.ch).

#### **4. Habe ich Anspruch auf Unterstützungsbeiträge?**

Sie haben Anspruch auf Unterstützungsbeiträge, wenn Sie:

1. Wohnsitz im Kanton Zug haben und
2. Mindestens 22 Jahre alt sind und
3. Eine Ausbildung absolvieren zur
  - diplomierten Pflegefachperson an einer höheren Fachschule (HF) oder
  - Pflegefachperson BSc an einer Fachhochschule (FH) oder
  - Fachangestellten Gesundheit an einer Berufsfachschule.

#### **5. Wie viel Geld bekomme ich?**

Die Unterstützungsbeiträge sind nach Alter und Familienpflichten abgestuft:

Älter als 22 Jahre: 400 Franken pro Monat

Älter als 25 Jahre: 800 Franken pro Monat

Älter als 28 Jahre: 1600 Franken pro Monat

Wenn Sie ein oder mehrere Kinder haben, erhalten Sie zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 700 Franken pro Monat.

#### **6. Kann ich Unterstützungsbeiträge *und* ein Stipendium beantragen?**

Ja. Der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge besteht unabhängig Ihrer individuellen finanziellen Situation. Zusätzlich zu den Unterstützungsbeiträgen können auch andere kantonale Ausbildungsbeiträge wie Stipendien oder Studiendarlehen beantragt werden.

#### **7. Ab wann bekomme ich das Geld?**

Wenn Ihr Gesuch gutgeheissen wird, haben Sie Anspruch auf Unterstützungsbeiträge ab dem ersten Tag des Monats nach Ausbildungsbeginn oder – falls Sie sich schon in der Ausbildung befinden – ab dem ersten Tag des Monats nach Einreichung des Gesuchs.

#### **8. Wie werden die Unterstützungsbeiträge ausbezahlt?**

Die Unterstützungsbeiträge werden monatlich auf Ihr Bankkonto überwiesen.

#### **9. Wie stelle ich ein Gesuch auf Unterstützungsbeiträge?**

Das Antragsformular ist elektronisch einzureichen. Der entsprechende Link wird am 19.08.2024 freigeschaltet.

**10. Muss ich etwas unternehmen, wenn ich die Ausbildung beendet habe?**

Nein. Aufgrund des eingereichten Ausbildungsvertrags bei der Gesuchstellung kennen wir Ihr Abschlussdatum.

**11. Was muss ich unternehmen, wenn ich die Ausbildung abbreche?**

Sie müssen den Abbruch unverzüglich via E-Mail dem Amt für Gesundheit melden.

E-Mail [pflege.ausbildungsbeitrag@zg.ch](mailto:pflege.ausbildungsbeitrag@zg.ch).

**12. Muss ich die Unterstützungsbeiträge zurückzahlen, wenn ich die Ausbildung abbreche?**

Bei einem Abbruch der Ausbildung sind verschiedene Situationen zu unterscheiden:

1. Sie brechen die Ausbildung in den ersten 6 Monaten nach Beginn ab:

Sie müssen keine Beiträge zurückzahlen.

2. Sie brechen die Ausbildung ab, weil Sie schwanger sind:

Sie müssen keine Beiträge zurückzahlen.

3. Sie brechen die Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen ab:

Sie müssen keine Beiträge zurückzahlen, wenn Sie ein Arztzeugnis einreichen.

4. Sie brechen die Ausbildung aus anderen Gründen ab:

Sie müssen 50 Prozent der Unterstützungsbeiträge, die sie bezogen haben, zurückzahlen.

Bei besonderen Umständen können Sie ein ausführlich begründetes Gesuch um Erlass der Rückzahlungspflicht stellen. Dies ist dem Amt für Gesundheit elektronisch via E-Mail einzureichen. E-Mail [pflege.ausbildungsbeitrag@zg.ch](mailto:pflege.ausbildungsbeitrag@zg.ch).

Bitte beachten Sie:

Unterstützungsbeiträge, die Sie ungerechtfertigterweise bezogen haben, müssen Sie in vollem Umfang zurückzahlen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie nach Abbruch der Ausbildung noch weitere Unterstützungsbeiträge beziehen. Diese müssen Sie in jedem Fall zurückzahlen.

**13. Was muss ich unbedingt beachten?**

Wenn Sie aus dem Kanton Zug wegziehen oder wenn Sie die Ausbildung abbrechen, müssen Sie dies unverzüglich via E-Mail dem Amt für Gesundheit melden.

E-Mail [pflege.ausbildungsbeitrag@zg.ch](mailto:pflege.ausbildungsbeitrag@zg.ch).

Unterstützungsbeiträge, die Sie ungerechtfertigterweise bezogen haben, müssen Sie in vollem Umfang zurückzahlen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie in einen anderen Kanton gezogen sind und dies nicht gemeldet haben.

**14. Bekomme ich keine Unterstützungsbeiträge mehr, wenn ich aus dem Kanton Zug wegziehe?**

Der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge ist an den Wohnsitz gebunden. Bei einem Wegzug aus dem Kanton Zug erlischt Ihr Anspruch auf Unterstützungsbeiträge im Kanton Zug.

Wenn Sie während der Ausbildung in einen anderen Kanton ziehen, müssen Sie in Ihrem neuen Wohnkanton ein Gesuch auf die Beiträge stellen.

Sollten Sie im neuen Wohnsitzkanton keine Beiträge erhalten, können Sie einen Antrag auf Weiterführung der Zahlung der Unterstützungsbeiträge aus dem Kanton Zug stellen.

Sie finden die entsprechenden Informationen unter <https://xund.ch>

**15. Kontakt**

Falls Sie aktuelle Informationen per Mail erhalten wollen, schreiben Sie bitte ein entsprechendes E-Mail an [pfllege.ausbildungsbeitrag@zg.ch](mailto:pfllege.ausbildungsbeitrag@zg.ch).

Vorbehalt Referendum zum Gesetz